

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes SI 252 „Lammertsheck“ im Stadtteil Sindorf

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 beschlossen, den Bebauungsplan SI 252 „Lammertsheck“, Stadtteil Sindorf, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Bebauungsplangebiet wird nördlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Im Osten grenzt der Bebauungsplan direkt an den baulichen Bestand des Baugebietes „Keuschenend“. Westlich grenzt der Bebauungsplan an die Ortsumgebung K 39 n mit seinen Lärmschutzeinrichtungen, südlich an den Bebauungsplan SI 251 C "Vogelrutherfeld". Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung dem Bebauungsplan SI 252 „Lammertsheck“ im Maßstab 1: 500 zu entnehmen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung einer städtebaulichen Konzeption für ein weiteres Wohngebiet unter dem besonderen Aspekt des familiengerechten Wohnens. Die Grundordnung ermöglicht unterschiedliche Wohnangebote für Doppel- und Einzelhäuser, vereinzelt auch Hausgruppen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **20.08.2008 bis einschließlich 22.09.2008** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan SI 252 „Lammertsheck“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 226** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o. g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Begründung mit Umweltbericht

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 29.07.2008

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

